

**Straßenbeleuchtung;**  
**Direktvergabe für Betrieb und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung 2027 – 2030**

Sachverhalt:

Seit dem 1. Januar 2013 ist es der EnBW aus kartellrechtlichen Gründen nicht mehr gestattet, den Gemeinden den Betrieb der Straßenbeleuchtung kostenlos anzubieten.

Der bisherige Vertrag mit der MVV wurde bereits fristgerecht zum 31.12.2026 gekündigt. Für die Neuvergabe wurde entschieden, die Leistungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Straßenbeleuchtung von der Beschaffung der Leuchtmittel zu trennen. Eine detaillierte Begründung für diese Vorgehensweise findet sich im beigefügten Vergabevermerk (Anlage 2).

Für den Zeitraum von 2027 bis 2030 steht nun die Vergabe der Dienstleistungen für Betrieb und Instandhaltung der Straßenbeleuchtungsanlage an. Anders als im vorherigen Vergabezeitraum ist keine Teilnahme an einer Bündelausschreibung vorgesehen. Stattdessen wird eine Direktvergabe an die Netze BW angestrebt.

Diese Direktvergabe erfolgt unter strikter Beachtung der einschlägigen vergabe- und kartellrechtlichen Bestimmungen. Sie ist zulässig, da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und nachvollziehbar begründet sind.

Das Gesamtauftragsvolumen des vorliegenden Angebots beläuft sich auf rund 99.000 EUR für die gesamte Laufzeit von vier Jahren. Der Auftragswert liegt damit unter der maßgeblichen Wertgrenze von 100.000 EUR netto für Direktaufträge, gemäß der Verwaltungsvorschrift Beschaffung (VwV Beschaffung) in Anlehnung an § 31 GemHVO. Folglich kann der Auftrag direkt vergeben werden.

Der Auftrag für den umfassenden Betrieb und die Instandhaltung der Straßenbeleuchtungsanlage wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2030 an die Netze BW vergeben.

Die Vertragslaufzeit beträgt somit vier Jahre. Darüber hinaus sieht der Vertrag eine Option für eine einmalige Verlängerung um vier weitere Jahre (2031–2034) vor. Die Inanspruchnahme dieser Option bedarf jedoch der vorherigen Beratung und eines gesonderten Beschlusses durch den Gemeinderat.

Aufgrund der Entscheidung für die Direktvergabe wird auf eine Teilnahme an der Bündelausschreibung des NEV für den genannten Zeitraum verzichtet.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für den Betrieb und die Instandhaltung der Straßenbeleuchtung für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2030 im Wege der Direktvergabe an die Netze BW zu erteilen.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen. Die Ausübung des Optionsrechts zur Vertragsverlängerung bedarf eines gesonderten Gemeinderatsbeschlusses.

Anlagen:

1. Vertragsentwurf über die Betriebsführung der Straßenbeleuchtung samt zugehöriger Dokumente
2. Vergabevermerk: Begründung der getrennten Vergabe von Betriebsleistungen und Leuchtenbeschaffung

Sachbearbeitung	Robin Eichhorn	27.03.2026
geprüft/freigegeben	Saskia Lück, Saskia	02.04.2026